

Az.: 2 B 323/13
5 L 1420/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Antragsteller zu 2. und 3.
2. der Frau
3. des Herrn
sämtlich wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

beigeladen:

wegen

integrativer Unterrichtung in einer Mittelschule in freier Trägerschaft
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 2. August 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Februar 2013 - 5 L 1420/12 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wird, der integrativen Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule D..... vorläufig bis zu einer Entscheidung des Antragsgegners über den Antrag der Antragsteller zu 2 und 3 auf integrative Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule D..... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zuzustimmen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der integrativen Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule D..... vorläufig zuzustimmen, zu Recht entsprochen. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen daher zur Zurückweisung der Beschwerde, wobei der Senat den Tenor des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses dahingehend neu gefasst hat, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, der integrativen Unterrichtung

des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule D..... solange vorläufig zuzustimmen, bis er über den von den Antragstellern zu 2 und 3 gestellten Antrag auf integrative Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an dieser Schule unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats entschieden hat.

- 3 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bemisst sich der von den Antragstellern geltend gemachte Anspruch auf eine integrative Beschulung des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule, den der Antragsgegner bislang nicht beschieden habe, an Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Zwar sei der Ausgang eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens derzeit offen, da ein individueller Förderplan nicht vorliege und ein aktuelles förderpädagogisches Gutachten einer öffentlichen Förderschule unter Einbeziehung der Einschätzungen der Klassenlehrer und Förderschulpädagogen der J.....Schule und der Mittelschule nicht erstellt worden sei. Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgten jedoch der Verwirklichung der materiellen Rechtsposition des betroffenen Förderschülers dienende Verfahrensrechte, die der Antragsgegner verletzt habe. Nach Eingang des auf eine konkrete integrative Beschulung gerichteten Antrags der Antragsteller habe der Antragsgegner weder die J.....Schule und die Freie Evangelische Mittelschule um Zuarbeit gebeten noch die Antragsteller in unmissverständlicher Weise darauf hingewiesen, welche Unterlagen der freien Schulen beizubringen seien. Dass noch keine Begutachtung veranlasst und keine Entscheidung getroffen worden sei, falle daher allein in seinen Verantwortungsbereich. Für den Antragsteller zu 1 sei die Aufnahme einer integrativen Beschulung in der Klassenstufe 5 des laufenden Schuljahrs besonders wichtig, weil eine lernzielfferente Integration in der Klassenstufe 7 ansonsten schwierig sei. Die danach vorzunehmende Abwägung falle aufgrund der positiven Stellungnahmen der J.....Schule und der in Schulintegrationsfragen über Erfahrung verfügenden Mittelschule zu den erheblichen schulischen Entwicklungsfortschritten und zum derzeitigen schulischen Entwicklungsstand des Antragstellers zu 1 zu dessen Gunsten aus.

- 4 Die vom Antragsgegner hiergegen mit der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen rechtfertigen keine Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, sondern führen lediglich zu einer Neufassung des Tenors dieser Entscheidung: Danach ist der Antragsgegner verpflichtet, der integrativen Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an

der Mittelschule des Beigeladenen vorläufig bis zu der von ihm unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu treffenden Entscheidung über den entsprechenden Antrag der Antragsteller zu 2 und 3 zuzustimmen.

- 5 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

- 6 Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG sind Schulpflichtige, die über eine längere Zeit einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, für die Dauer ihrer Beeinträchtigung zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Darüber, ob diese Verpflichtung besteht und welche Förderschule der Schüler zu besuchen hat, entscheidet gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG die Sächsische Bildungsagentur nach Anhörung der Eltern. Auf Verlangen der Schule oder der Sächsischen Bildungsagentur haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung zu beteiligen und amtsärztlich untersuchen zu lassen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 3 SchulG). Die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind in § 13 Schulordnung Förderschulen (SOFS) geregelt. Das Verfahren umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch eine von der Sächsischen Bildungsagentur beauftragte Förderschule und die Entscheidung über die notwendige Förderung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 SOFS). Das förderpädagogische Gutachten nennt nach § 13 Abs. 6 SOFS den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Fördervorschläge und gibt Empfehlungen zum weiteren Bildungsgang und Förderschwerpunkt oder zu einer integrativen Maßnahme nach der Schulintegrationsverordnung. Auf Grundlage dieser Empfehlungen trifft die Sächsische Bildungsagentur ihre Entscheidung über die Pflicht zum Besuch einer Förderschule (vgl. § 13 Abs. 7 Satz 1 SOFS).

- 7 Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde beim Antragsteller zu 1, der im Schuljahr 2009/2010 zunächst die Klassenstufe 4 der Grundschule der W.....schule in D..... und ab dem 4. Januar 2010 die J.....Schule in D....., eine staatlich genehmigte

Ersatzschule für Erziehungshilfe und zur Lernförderung, besuchte, im förderpädagogischen Gutachten vom 7. März 2010 ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen (vgl. § 7 SOFS) festgestellt. Daraufhin erließ die Sächsische Bildungsagentur den Bescheid vom 29. April 2010, stellte fest, dass beim Antragsteller zu 1 sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besteht, und verpflichtete ihn zum Besuch einer Schule zur Lernförderung. Auf Grundlage dieses (bestandskräftig gewordenen) Bescheids ist der Antragsteller zu 1, worauf der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung zu Recht hinweist, zum Besuch einer Förderschule zur Lernförderung verpflichtet (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1, 2 und 3 SchulG).

- 8 Eine Pflicht des Antragstellers zu 1 zum Besuch einer Schule zur Lernförderung besteht gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG aber lediglich für die Dauer der festgestellten Beeinträchtigung. Sie entfällt daher, wenn festgestellt wird, dass entweder eine sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 2 SchulG) oder - was vorliegend allein in Betracht kommt - eine integrative Unterrichtung an einer anderen allgemein bildenden Schule (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), c) und d)) zulässig ist (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Juli 2002 - 2 BS 242/02 -). Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller zu 1 seine Schulpflicht durch den Besuch einer anderen allgemeinbildenden Schule im Wege integrativer Unterrichtung erfüllen kann, ist ein entsprechender Bescheid der Sächsischen Bildungsagentur. Für die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen ergibt sich dieses Erfordernis aus § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 SchIVO. Hier begehren die Antragsteller jedoch die integrative Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule des Beigeladenen, einer staatlich anerkannten Ersatzschule. Gemäß § 26 Abs. 3 SchulG kann die Schulbesuchspflicht neben öffentlichen auch an staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen erfüllt werden. Für die integrative Unterrichtung an einer allgemein bildenden Schule in freier Trägerschaft gilt nichts anderes. Ob § 2 Abs. 2 SchIVO in diesem Fall entsprechend anzuwenden ist, kann vorliegend jedoch dahinstehen. Einer Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur bedarf es jedenfalls deshalb, weil der Rechtmäßigkeit der von den Antragstellern erstrebten integrativen Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule des Beigeladenen ansonsten der Bescheid vom 29. April 2010 entgegenstehen würde (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Juli 2002 - 2 BS 242/02 -).

- 9 Demgemäß haben die Antragsteller zu 2 und 3 unter dem 25. Juli 2012 bei der Regionalstelle Dresden der Sächsischen Bildungsagentur eine „Neufestsetzung des sonderpädagogischen Förderortes“ für den Antragsteller zu 1 „mit dem ausdrücklichen Ziel einer integrativen Beschulung“ beantragt. Hierüber hat der Antragsgegner bislang nicht entschieden.
- 10 Maßstab dieser Entscheidung ist nach § 2 Abs. 1 SchIVO in entsprechender Anwendung (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Juli 2002 - 2 BS 242/02 -), dass in der Mittelschule des Beigeladenen gewährleistet ist, dass der Antragsteller zu 1 bei integrativer Unterrichtung die notwendige besondere Förderung erhält. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt dabei entsprechend dem in § 16 Abs. 2 SOFS vorgesehenen Verfahren: Danach beauftragt die Sächsische Bildungsagentur dann, wenn ein Schüler der Förderschule erkennen lässt, dass er voraussichtlich in einer anderen allgemein bildenden Schule nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung in geeigneter Weise gefördert werden kann, die Förderschule in Zusammenarbeit mit der anderen allgemein bildenden Schule mit der Erstellung eines förderpädagogischen Gutachtens. Bei der Begutachtung ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen der bestehende sonderpädagogische Förderbedarf eine Unterrichtung des Schülers an einer anderen allgemein bildenden Schule zulässt. Auf dieser Grundlage entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.
- 11 Ausgehend davon hat der Antragsgegner im Hinblick auf den Antrag vom 25. Juli 2012 weder ein förderpädagogisches Gutachten eingeholt oder in Auftrag gegeben noch das Verfahren überhaupt eingeleitet. Dabei ist, wie der Antragsgegner meint, durchaus zweifelhaft, ob hierzu vor dem Hintergrund der von den Antragstellern im verwaltungsbehördlichen, aber auch im erstinstanzlichen Verfahren beigebrachten Stellungnahmen und Berichte sowohl der vom Antragsteller zu 1 bis Ende November 2012 besuchten J.....Schule als auch der von ihm seit dem 3. Dezember 2012 besuchten Mittelschule des Beigeladenen Anlass bestanden hat. So heißt es in der Stellungnahme der J.....Schule (Anlage zum Schriftsatz der Antragsteller vom 21. Dezember 2012) lediglich, der Wechsel des Antragstellers zu 1 an die Schule des Beigeladenen werde „aufgrund der wirklich sehr positiven Entwicklung“ befürwortet. Kurzfristig sei anzunehmen, dass dieser „dadurch auch schulisch weitere Fortschritte machen“ werde. Abgesehen davon, dass diese Annahme nicht näher begründet wird,

wird sie auch nicht in Bezug zu der an der Mittelschule des Beigeladenen beabsichtigen integrativen Unterrichtung des Antragstellers zu 1 gesetzt. Auch die Anmerkungen der J.....Schule zur Entwicklung des Antragstellers zu 1 vom 18. Januar 2013 verhalten sich in keiner Weise dazu, ob dieser statt an einer Schule zur Lernförderung an einer Mittelschule im Wege integrativer Unterrichtung die notwendige besondere Förderung i. S. v. §§ 2, 5 SchIVO erhalten kann. Vielmehr wird ausgeführt, der Antragsteller zu 1 habe trotz „seiner bemerkenswerten Entwicklung“ weiterhin Förderbedarf im Bereich Lernen. Er sei „langsamer als das durchschnittliche Kind einer Regelmittelschule“, benötige zuweilen häufigere Wiederholungen und unterschiedliche Herangehensweisen, um neuen Stoff zu verstehen.

- 12 Im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (auf Grundlage von § 123 VwGO) kann indes nicht außer Betracht bleiben, dass der Antragsteller zu 1 in der Mittelschule des Beigeladenen seit Dezember 2012 tatsächlich und seit Mitte Februar 2013 auf Grundlage des angegriffenen Beschlusses integrativ unterrichtet wird. Der Zeitraum umfasst in etwa die letzten acht Wochen des ersten Schulhalbjahres und das gesamte zweite Schulhalbjahr 2012/2013, an dessen Ende dem Antragsteller zu 1 ein Jahreszeugnis gemäß § 27 Abs. 4 Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen (SOMIA) erteilt wurde. Zwar enthält das Zeugnis entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 SOMIA keinen Versetzungsvermerk. Auf einen entsprechenden Hinweis des Senats hat die Klassenleiterin der vom Antragsteller zu 1 im Schuljahr 2012/2013 besuchten Klasse 5b der Mittelschule des Beigeladenen im Schriftsatz vom 29. Juli 2013 mitgeteilt, dass es sich hierbei um ein Versehen handle; den Vermerk habe sie auf allen Zeugnissen der Klasse 5b vergessen. Diese bezweifelt auch der Antragsgegner nicht. Der Senat verkennt nicht, dass der Antragsteller zu 1 im zurückliegenden Schuljahr aufgrund von, so der Beigeladene in seinem von den Antragstellern vorgelegten Schreiben vom 21. Dezember 2012, Defiziten vor allem in den Hauptfächern Deutsch und Mathematik in die Klassenstufe 5 der Mittelschule aufgenommen wurde und nicht in die Klassenstufe 6, die er zuletzt in der J.....Schule besucht hat. Der Antragsteller zu 1 wurde mithin aus einer Klassenstufe versetzt, die er in der Förderschule im Schuljahr 2011/2012 bereits besucht hat und aus der er in die nächst höhere Klassenstufe versetzt wurde. Ungeachtet dessen lässt die Versetzung des Antragstellers zu 1 in die Klassenstufe 6 der Mittelschule nach etwas mehr als

halbjährlichem integrativem Unterricht vor dem Hintergrund seiner seit Aufnahme in die J.....Schule insgesamt grundsätzlich positiven schulischen Entwicklung gleichwohl erkennen, dass dem beim Antragsteller zu 1 zweifellos nach wie vor vorhandenen Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen möglicherweise auch an einer Mittelschule durch integrative Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies endgültig abzuklären, ist Aufgabe des vom Antragsgegner nach den Maßgaben des § 16 Abs. 2 SOFS nunmehr vor einer Entscheidung über die von den Antragstellern zu 2 und 3 beantragte integrative Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule des Beigeladenen einzuholenden förderpädagogischen Gutachtens.

- 13 Auf die vom Antragsgegner geäußerten Bedenken gegen den Förderplan und den Entwicklungsbericht der Mittelschule des Beigeladenen kommt es nach alledem genauso wenig an wie auf die in der Beschwerdeschrift aufgeworfene Frage, ob der Antragsgegner Anspruch darauf hat, vom Beigeladenen als Träger der Mittelschule oder vom Träger der J.....Schule Förderpläne und Entwicklungsberichte über den Antragsteller zu 1 anzufordern und diesen Anspruch ggfls. mittels eines hierauf gerichteten Verwaltungsakts durchsetzen kann. Insoweit sind vielmehr die Antragsteller zur Mitwirkung verpflichtet. Die Antragsteller zu 2 und 3 sind gehalten, die für das von ihnen beantragte Verfahren zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Antragstellers zu 1 mit dem Ziel der integrativen Unterrichtung erforderlichen Unterlagen selbst beim Schulträger zu beschaffen und der Sächsischen Bildungsagentur vorzulegen oder den Schulträger zur Vorlage zu veranlassen. Es geht daher grundsätzlich zu ihren Lasten, wenn der Schulträger hierzu nicht willens oder in der Lage ist. Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass den Antragstellern, insbesondere dem Antragsteller zu 1, ferner obliegt, an der förderpädagogischen Begutachtung in dem von der Sächsischen Bildungsagentur im Rahmen des Verfahrens nach § 16 Abs. 2 SOFS für erforderlich gehaltenen Umfang mitzuwirken. Soweit die Antragsteller zu 2 und 3 im Schreiben vom 25. Juli 2012 „darum bitten, daß zur Neufestsetzung des Förderortes nur relevante Teilbereiche erneut angeschaut und nicht der gesamte Prozeß noch einmal aufgerollt wird“, unterliegt die Frage, ob und inwieweit sich die Zulässigkeit einer integrativen Unterrichtung nach den Kriterien des § 2 Abs. 1 SchIVO verlässlich nach dem förderpädagogischen Gutachten vom 7. März 2010 bestimmen lässt, nicht ihrer Beurteilung, sondern der der Sächsischen Bildungsagentur. Auf dieses Gutachten

stützt sich schließlich der Bescheid vom 29. April 2010, der den Antragsteller zu 1 zum Besuch einer Schule zur Lernförderung verpflichtet.

- 14 Die vom Senat getroffene Anordnung nimmt die Hauptsache insofern vorweg, als sie den Antragsteller zu 1 zum vorläufigen Besuch der Mittelschule des Beigeladenen im Wege der integrativen Unterrichtung berechtigt. Dadurch erlangt dieser einen Vorteil, der nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich endgültig ist, weil die Vollzugsfolgen auch im Falle des Unterliegens im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Eine (mindestens teilweise) unumkehrbare Vorwegnahme der Hauptsache ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 SächsVerf) schlechterdings notwendig ist, weil die sonst zu erwartenden Nachteile für die Antragsteller unzumutbar sind und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 123 Rn. 13, 14). Dies lässt sich derzeit mangels eines aktuellen förderpädagogischen Gutachtens nicht feststellen. Der Senat erachtet es daher für sachgerecht, die Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung zeitlich zu begrenzen, bis der Antragsgegner nach Einholung des förderpädagogischen Gutachtens über den Antrag der Antragsteller zu 2 und 3 auf integrative Unterrichtung des Antragstellers zu 1 an der Mittelschule des Beigeladenen entschieden hat. Für nach dem Erlass dieser Entscheidung ggfls. erforderlich werdende weitere vorläufige Regelungen bedürfte es dann eines neuen Verfahrens nach § 123 VwGO.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst, da er nicht durch eigene Antragstellung ein Kostenrisiko übernommen hat (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO).
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangstreitwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt bei: Kopp/Schenke a. a. O., Anh § 164 Rn. 14; Senatsbeschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 -, juris, st. Rspr.).

17

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

RiVG Dr. Tolkmitt ist wegen
Urlaubs an der Hinzufügung sei-
ner Unterschrift gehindert.

gez.: Grünberg

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle